

**26. 1. Wann ist ein ursächlicher Zusammenhang eines Unfalls mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs anzunehmen?**

**2. Kann einer Betriebsverwaltung, die wegen eines Unfalls eines Beamten den Schadensurheber auf Grund des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes in Anspruch nimmt, eigene Mitverursachung entgegengehalten werden?**

BGB. §§ 823, 831. Kraftfahrzeuggesetz §§ 7, 17. Beamten-Unfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211)/12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) §§ 1, 10, 12. Reichsbahn-Personalgesetz v. 30. August 1924 (RGBl. II S. 287) § 9.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1930 i. S. 1. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 2. F. (Kl.) w. 1. F., 2. Sch. (Bekl.). VI 602/29.

I. Landgericht Siegnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 20. September 1925 kurz vor Mitternacht fuhr der von dem Beklagten Sch. geführte Personenkraftwagen des Beklagten F. in die geschlossene Bahnstraße an dem Übergang der Straße von St. nach F. über die Bahnstraße F.—A. nahe dem Bahnhof A. Der Wagen hatte kurz vor dem Übergang eine ziemlich scharfe Krümmung der Straße nach rechts zu durchfahren. Er durchbrach den ersten Schrankenbaum, schleuderte ihn auf die Geleise und kam selbst erst auf dem Bahnkörper zum Stehen. Der Schrankenwärter F. (der Zweitkläger), der die Schranke bediente, rief den Wageninsassen zu: „Zurück, der Schnellzug kommt!“ und lief auf den Wagen zu. Dem Beklagten Sch. gelang es, den Wagen noch rechtzeitig zurückzudrücken. F. lief wieder an seinen Stand zurück, wurde aber auf dem Wege dorthin von dem Schrankenbaum getroffen, den der inzwischen herangekommene Schnellzug beiseite geschleudert hatte. F. erlitt schwere Verletzungen und mußte aus diesem Grunde am 1. Januar 1927 in den Ruhestand treten. Wegen fahrlässiger Eisenbahntransportgefährdung wurde der Beklagte Sch. rechtskräftig zu Strafe verurteilt.

Beide Kläger erheben gegen die Beklagten Schadensersatzansprüche. Die Erstklägerin verlangt Ersatz für die zertrümmerte Schranke mit 24,29 RM., für die Heilungskosten des Zweitklägers auf Grund einer Wtretung mit 592,36 RM. und für das Ruhegehalt des ersten Viertelsjahrs 1927 auf Grund gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 12 des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes mit 357 RM. Der Zweitkläger fordert den Unterschied zwischen seinem vollen Diensteinkommen und dem Ruhegehalt für das erste Vierteljahr 1927 mit 47,70 RM. und für die nächsten 7 Jahre mit monatlich 39,90 RM. sowie ein Schmerzensgeld, dessen Höhe er unverbindlich auf 500 RM. bemißt. Beide Kläger verlangen ferner Feststellung der weitergehenden Schadensersatzpflicht der Beklagten, die sie durchweg gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen. Diese bestreiten die Ansprüche nach Grund und Betrag.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten nur zum Ersatz der

zertrümmerten Schranke und wies die sonstigen Klagensprüche ab. Das Berufungsgericht erklärte durch Teil- und Zwischenurteil die Ansprüche der Erstklägerin auf Ersatz der Heilungskosten und des Ruhegehalts sowie die Ansprüche des Zweitklägers auf Erstattung des Gehaltsunterchiedes gegen beide Beklagte als Gesamtschuldner dem Grunde nach für gerechtfertigt, gegen den Beklagten H. jedoch nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes; ferner erklärte es den Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Beklagten Sch. dem Grunde nach für gerechtfertigt und traf endlich die begehrten Feststellungen, gegen den Beklagten H. jedoch wiederum nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, insoweit das Berufungsgericht über Ansprüche der Erstklägerin entschieden hatte.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt ein Verschulden des Beklagten Sch. an und bejaht den ursächlichen Zusammenhang nicht nur mit der Zertrümmerung der Schranke, sondern, abweichend vom Landgericht, auch mit der Verletzung des Klägers F. Dem Beklagten H., der neben Sch. gefessen hatte, macht es sein untätiges Verhalten bei dem Vorfall selbst nicht zum Vorwurf und nimmt daher zunächst nur seine Haftung im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes an; die Frage, ob er darüber hinaus nach § 831 BGB. hafte, hat es dem Schlussurteil vorbehalten, indem es gleichzeitig beschloß, den vom Beklagten H. gemäß § 831 BGB. angetretenen Entlastungsbeweis zu erheben. Ein Mitverschulden des Klägers F. verneint der Berufungsrichter. Dagegen nimmt er ein Mitverschulden der Erstklägerin an, begangen durch unzweckmäßige Anlage und ungenügende Kennlichmachung der Schranke; er will aber dieses Mitverschulden nur bei der Zertrümmerung der Schranke berücksichtigen und hält im übrigen dessen Berücksichtigung für gesetzlich ausgeschlossen.

(Nach Zurückweisung einer prozessualen Revisionsrüge wird fortgefahren:)

Sodann greift die Revision die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe des Kraftfahrzeugs und der Verletzung des Zweitklägers an. Diese Rüge ist unbegründet. Der Zusammenhang war allerdings nur ein mittelbarer, und der Betrieb des Kraftfahrzeugs, das die Schranke auf die Schienen

schleuderte, war nicht die einzige Ursache der Verletzung, es kam vielmehr noch der durchfahrende Schnellzug, also der Eisenbahnbetrieb, und das eigene Verhalten des Klägers hinzu. Über alles das hob, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, den ursächlichen Zusammenhang weder im natürlichen noch im Rechtsinn (sog. adäquater Zusammenhang) auf (vgl. RGZ. Bd. 81 S. 361). Der Unfall ist durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht worden (§ 17 Abs. 2 RFG.). Wie der Kraftwagen sich verhielt, nachdem er durch seinen Betrieb die eine Ursache des Unfalls geschaffen hatte, ob er stillstand, ob der Motor aussetzte oder was sonst mit ihm geschah, ist hierfür völlig gleichgültig. Das eigene Verhalten des Klägers F. hätte den adäquaten Zusammenhang nur dann beseitigt, wenn es ganz außergewöhnlicher, nicht zu erwartender Art gewesen wäre (RGZ. Bd. 81 S. 361), und es hätte die Haftbarkeit nach dem Kraftfahrzeuggesetz nur dann ausgeschlossen, wenn es als unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 RFG. zu beurteilen gewesen wäre. Weder das eine noch das andere war der Fall. Das Berufungsgericht hält ohne Rechtsirrtum das Verhalten des Klägers, der sich zu dem Kraftwagen begab, um den Ansassen beim Freimachen der Strecke nötigenfalls behilflich zu sein, für das nach der Sachlage gegebene und zudem durch Dienstvorschrift gebotene. Letztere Annahme findet ihre Rechtfertigung in § 7 Nr. 2 der Dienstanweisung für Schrankenwärter, wo ihnen zur Pflicht gemacht ist, niemand durch die Schlagbäume einzusperrn; daraus folgt von selbst, daß Fuhrwerke, die dennoch durch die Schranke gelangt sind, entfernt werden müssen. Und für die Annahme eines unabwendbaren Ereignisses im Sinne des § 7 Abs. 2 RFG. wäre Voraussetzung, daß der Führer des Kraftfahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hätte. Davon kann bei dem Beklagten Sch. keine Rede sein. Vielmehr stellt das Berufungsgericht, was die Revision ebenfalls ohne Grund bemängelt, ein erhebliches Verschulden dieses Beklagten fest, weil er trotz der erkennbaren Nähe des Bahnkörpers mit 35 km Geschwindigkeit in die scharfe und unübersichtliche Kurve hineingefahren sei, anstatt seine Geschwindigkeit auf das durch § 18 Abs. 3 der Kraftfahrzeugverordnung in der Fassung vom 15. März 1923 (RGBl. I S. 175)/18. April 1924 (RGBl. I S. 413) gebotene Maß herabzusetzen. Hiernach ist die Haftbarkeit des Beklagten S. als des Halters

des Kraftfahrzeugs nach dem Kraftfahrzeuggesetz ebenso unbedenklich gegeben wie die des Beklagten Sch. nach § 823 BGB. für den angerichteten Sach- und Personenschaden.

Weiter beanstandet die Revision die Beurteilung, die das Mitverschulden der klagenden Reichsbahn-Gesellschaft erfahren hat. Daß bei dem Kläger F. kein Mitverschulden angenommen worden ist, wird von der Revision nicht besonders angegriffen; es ist auch rechtlich unbedenklich. Der Erstklägerin macht das Berufungsgericht aber zum Vorwurf, daß sie die Schrankenanlage erst nach dem Unfall den Bedürfnissen des Kraftwagenverkehrs angepaßt habe, indem sie nunmehr die Schranke in größerem Abstände vom Bahnkörper angebracht habe, so daß sie dem Herankommenden früher sichtbar wird, als es bis dahin der Fall war. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht hierin ein Mitverschulden der Erstklägerin findet. Das Berufungsgericht meint aber, durch das Beamten-Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901/12. Dezember 1923, das nach § 9 des Reichsbahn-Personalgesetzes vom 30. August 1924 auf Reichsbahnbeamte sinngemäß Anwendung findet, sei es gehindert, das Mitverschulden der Erstklägerin zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen. Es ist richtig, daß die Ausgleichungspflicht unter mehreren Verursachern eines Schadens ihre Schadenersatzpflicht voraussetzt (RGZ. Bd. 84 S. 415, Bd. 123 S. 165) und daß § 10 des Unfallfürsorgegesetzes dem Beamten gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste sich der Unfall ereignet hat, einen Schadenersatzanspruch versagt und ihn auf die Ansprüche nach dem genannten Gesetze verweist. In seinem Urteil vom 5. November 1914 VI 350/14 (Recht 1915 Nr. 23, auch RGZ. Bd. 85 S. 424, wo aber der hier in Betracht kommende Teil nicht abgedruckt ist) hat daher der damalige VI. Zivilsenat das Bedenken geäußert, ob nicht daran der Rückgriffsanspruch dessen, der die Verletzung eines Beamten verschuldet hat, gegen die mitschuldige Betriebsverwaltung scheitern müsse. Die Frage ist damals nicht entschieden worden, weil keine Mitschuld der Betriebsverwaltung festzustellen war. Das Bedenken kann aber nur insoweit als begründet anerkannt werden, als die Betriebsverwaltung nach dem Unfallfürsorgegesetz überhaupt nicht haftet. Das trifft hier, soweit ersichtlich, auf die Kosten des Heilverfahrens zu, die von der Klägerin aus abgetretenem Recht eingeklagt werden; denn nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes erstreckt sich die Fürsorgepflicht

nur auf die Kosten des Heilverfahrens, die dem Verletzten nach dem Wegfall des Dienst Einkommens noch erwachsen (vgl. das angeführte Urteil) und die hier, soweit ersichtlich, nicht entstanden sind oder doch nicht eingeklagt werden. Es trifft ferner auf die vom Zweitkläger erhobenen Ansprüche zu. Im übrigen steht die Fürsorgepflicht jedenfalls da, wo die Betriebsverwaltung den Unfall des Beamten auf Grund von Verschuldens- oder Gefährdungshaftung zu vertreten oder mitzuvertreten hätte, einer Schadenersatzpflicht gleich und muß ihr insbesondere für die Frage der Ausgleichspflicht sowohl nach § 426 BGB. als auch nach dem hier in Betracht kommenden § 17 RFG. gleichgestellt werden. Andernfalls käme das unbillige Ergebnis heraus, daß die Betriebsverwaltung in einem Falle, wo sie die Hauptschuld an dem Unfälle des Beamten trüge, von dem weniger schuldigen Mitverursacher den Betrag ihrer Fürsorgeleistungen nach § 12 des Unfallfürsorgegesetzes in vollem Umfang ersetzt verlangen könnte. Zu solcher Folgerung kann die Erwägung, daß die Fürsorgepflicht keine Schadenersatzpflicht ist, für sich allein nicht nötigen. In dem gleichliegenden Falle des § 41 des Mannschäftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) hat denn auch der damalige VI. Zivilsenat den Einwand zugelassen, daß das Reich die Ursache des Unfalls mitzuvertreten habe (RGZ. Bd. 102 S. 32). Die Revision ist deshalb insoweit als begründet anzuerkennen, als sie die Nichtberücksichtigung des Mitverschuldens der Erstklägerin, also der erhöhten Eisenbahnbetriebsgefahr, bei den auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes ihr obliegenden Leistungen rügt. Daß die Ausgleichspflicht dem Forderungserwerber vom Schuldner entgegengehalten werden kann, hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 11. November 1929 VI 4/29 ausgesprochen (vgl. auch RGZ. Bd. 102 S. 32). Das Berufungsgericht wird demgemäß eine Abwägung nach § 17 RFG. vorzunehmen haben. Inwieweit davon etwa die Heilungskosten betroffen werden, wird zu prüfen sein.

In dem hieraus sich ergebenden Umfange war das Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Da von dem Rechtsverstoß die Ansprüche des Zweitklägers nicht betroffen werden, so war insoweit die Revision zurückzuweisen.